

Friends of JEF e.V.

Satzung

vom 07.05.2009 in der Fassung vom 14.07.2013

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Friends of JEF e.V.“. Er ist überparteilich und gemeinnützig.
- (2) Sitz und Gerichtsstand ist Berlin.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die europäische Jugendbildung zu fördern und Jugendkampagnen im Sinne der föderalen Integration Europas zu unterstützen. Hierzu werden Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderer Körperschaften oder für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass dieseselbst steuerbegünstigt ist.
- (2) Der Verein hat in diesem Zusammenhang insbesondere die Aufgabe,

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Beauftragte im Sinne des §57 Abs. 1 AO.

§ 4 Mittel des Vereins

Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht

1. durch Spenden und Zuwendungen,
2. durch freiwillige Mitgliedsbeiträge

und

3. durch Zuwendungen öffentlicher Institutionen, Zuwendungen anderer Institutionen oder Stiftungen sowie durch Erbschaften.

Die Annahme von Erbschaften ist nur zulässig, wenn diese lastenfrei sind.

§ 5 Verwendung der Mittel des Vereins

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben aus den Erträgen gemäß § 4 dieser Satzung.

- (2) Der Verein kann, soweit dies erforderlich ist, seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um seine steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann der Verein Teile der jährlichen Erträge dem Vereinsvermögen zuführen.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistung durch den Verein besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (5) Die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel regelt § 12, Ziffer 3 dieser Satzung.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. In der Regel sollte ein Mitglied in der Vergangenheit Mitglied in einer nationalen Gliederung der Jungen Europäischen Föderalisten gewesen sein oder einer solchen heute noch angehören. Ausnahmen sind zulässig.
- (2) Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Der Präsident der JEF-Europe und der Generalsekretär der JEF-Europe sind für die Dauer ihrer Funktion automatisch Mitglieder des Vereins.
- (4) Fördernde Mitglieder sind solche, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins mit einem Jahresbeitrag zu fördern.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch Tod,
 2. durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals erklärt werden.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten geeignet ist, das Ansehen oder die Zwecke des Vereins nachhaltig zu schädigen oder es dem Verein unmittelbar Schaden zugefügt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zweidrittel seiner Stimmen.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der Geschäftsführer
 4. das Projektkomitee
 5. die Rechnungsprüfer
- (2) Die Mitarbeit in den Organen des Vereins erfolgt ehrenamtlich, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich oder in Textform einzuberufen.¹
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Personen zu Rechnungsprüfern.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstands und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen.
- (5) Sie erteilt dem Vorstand die Entlastung.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Mitglieder, die verhindert sind, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, können ihre Stimme schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen.
- (8) Kein Mitglied darf mehr als zwei Stimmübertragungen wahrnehmen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter sowie einem Beisitzer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem ersten und einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu fünf Beisitzern.
- (2) Dem Vorstand gehören außerdem qua Amt der Präsident der JEF-Europe und der Generalsekretär der JEF-Europe für die Dauer ihrer Amtszeit an.
- (3) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende zusammen mit einem Stellvertreter oder beide Stellvertreter gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Mindestens zwei Mitglieder des gesamten Vorstands müssen der Deutschen Sprache mächtig sein.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden oder im Falle dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu einer Sitzung einberufen. Zu weiteren virtuellen Vorstandssitzungen kann der Vorstandsvorsitzende oder im Falle dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter mit einer Frist von 10 Tagen einladen.² Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes dies verlangen.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied kann einem anderen Mitglied des Vorstands seine Stimme schriftlich übertragen. Kein Mitglied des Vorstands darf mehr als eine Stimmübertragung wahrnehmen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind und insgesamt zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder wirksam vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (9) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines amtierenden Stellvertreters den Ausschlag.
- (10) Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wobei E-Mail-Äußerungen zulässig sind. Im schriftlichen

¹ Geändert durch Versammlungsbeschluss am 14.07.2013.

² Geändert durch Versammlungsbeschluss am 14.07.2013.

Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von 2 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Diese Beschlüsse werden nur wirksam, wenn sich mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder daran beteiligt haben.

- (11) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.
- (12) Im Falle des schriftlichen Umlaufverfahrens sind ebenfalls Protokolle zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind. Sie sind ebenfalls allen Mitgliedern des Vorstandes Kenntnis zu bringen.
- (13) Der Vorstand gibt sich für seine Arbeit und für die Zusammenarbeit mit der JEF-Europe eine Geschäftsordnung.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen.
- (2) Der Vorstand benennt sieben Mitglieder des Projektkomitees.
- (3) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Mittel des Vereins.
- (4) Der Vorstand beruft einen Geschäftsführer, der gleichzeitig im Sinne eines Schatzmeisters tätig wird, mit der Mehrheit seiner Stimmen für zwei Jahre. Er kann diesen zu jeder Zeit abberufen und durch einen neuen Geschäftsführer ersetzen.

§ 13 Der Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer ist für die allgemeine Geschäftsführung des Vereins einschließlich der Verwaltung der Finanzmittel verantwortlich. Er wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Er legt dem Vorstand bis zum 28.2. jeden Jahres einen Finanzbericht per 31.12. des Vorjahres vor, der in Form eines Jahresabschlusses die Mittelverwendung des Vereins erläutert.
- (3) Der Geschäftsführer führt und aktualisiert regelmäßig eine Mitgliederdatenbank gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen.
- (4) Der Geschäftsführer kann eine Aufwandsentschädigung, die jeweils jährlich dem Arbeitsaufwand angepasst wird, erhalten. Darüber beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Das Projektkomitee

- (1) Das Projektkomitee besteht aus sieben vom Vorstand benannten Mitgliedern, dem Präsidenten der JEF-Europe, dem Generalsekretär der JEF-Europe sowie dem
- (2) Schatzmeister der JEF-Europe. Im Verhinderungsfall kann der Präsident der JEF-Europe durch einen Vizepräsidenten vertreten werden.
- (3) Das Projektkomitee wählt einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (4) Das Projektkomitee trifft die Vorauswahl der vom Verein zu fördernden Projekte und unterbreitet dem Vorstand Vorschläge von Projekten, die seiner Auffassung nach gefördert werden sollen.
- (5) Das Projektkomitee wird von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter bei Bedarf einberufen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Die Vertretungsregelung des § 11, Ziffern 10 und 12 gilt analog.
- (7) Das Projektkomitee trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Anpassung des Vereins an veränderte Verhältnisse

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Vereinszwecks vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann ein neuer Vereinszweck beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss bedarf der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Der neue Vereinszweck hat gemeinnützig zu sein und muss sich auf das Gebiet der europäischen Jugendbildung beziehen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins sind dem Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg sowie dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag eines mit 2/3 seiner Mitglieder gefassten Vorstandsbeschlusses die Auflösung des Vereins beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Vereinszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
- (2) Der Auflösungsbeschluss erfordert zwei Drittel der Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 17 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Europa-Union Deutschland, eingetragen in das Vereinsregister Berlin-Charlottenburg, mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlosgemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem bisherigen Vereinszweck möglichst nahe kommen.

§ 18 Ergänzende Erläuterung

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbegriffe beziehen sich immer sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen.

§ 19 Übergangsbestimmung

Der Vorstand wird ermächtigt, vom Registergericht bei der Eintragung in das Vereinsregister ausdrücklich für nötig befundene Änderungen am Satzungstext vorzunehmen. Gleiches gilt für Einwände des Finanzamts für Körperschaften bei der Erlangung der Steuerbegünstigung durch einen Freistellungsbescheid.